

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
29.05.2019**8.01.00 Nr. 7**
Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der musikalischen
Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Musik
(Lehrämter)**Ordnung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften –
über den Nachweis der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten
für das Studium im Fach Musik (Lehrämter)
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 19.04.2006***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.01.2019**Diese Ordnung in der Fassung des sechsten Änderungsbeschlusses vom 30.01.2019 gilt erstmals für die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern zum Wintersemester 2019/2020.**Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	19.04.2006			
1. Änderung	16.04.2008			
2. Änderung	24.07.2008			
3. Änderung	16.03.2009			
4. Änderung	12.12.2009		17.01.2012	
5. Änderung	25.01.2017		29.03.2018	
6. Änderung	30.01.2019	20.03.2019	09.04.2019	29.05.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck und Umfang der Musikeignungsprüfung.....	2
§ 3 Antrag.....	2
§ 4 Prüfungskommission	3
§ 5 Durchführung der Prüfung	3
§ 6 Formen des Bestehens der Prüfung – Bescheinigung des Prüfungsergebnisses.....	4
§ 7 Wiederholung der Prüfung.....	4

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Musik (Lehrämter)	29.05.2019	8.01.00 Nr. 7
--	------------	---------------

§ 8 Gültigkeit der Bescheinigung.....	5
§ 9 Studienortwechsel.....	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anhang	5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Studium des Faches Musik in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen (L1), Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2), Lehramt an Gymnasien (L3), Lehramt an Förderschulen (L5) werden gemäß § 66 Abs. 2 HHG nur dann ohne Vorbehalt immatrikuliert, wenn sie die für das Studium des Faches Musik erforderlichen musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten durch das Bestehen einer Musikeignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung nachweisen. Sie werden unter Vorbehalt für zwei Semester entsprechend § 6 Abs. 3 eingeschrieben, wenn die musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten insgesamt erwarten lassen, dass sich Defizite im nach § 6 Abs. 3 genannten Umfang innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen. § 66 Abs.1 HHG bleibt unberührt.

(2) Für Studienbewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule bereits eine in Inhalt, Umfang und den Anforderungen mit der Musikeignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben, entfällt die Musikeignungsprüfung. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Studienbewerbers.

§ 2 Zweck und Umfang der Musikeignungsprüfung

(1) Durch die Musikeignungsprüfung hat der Studienbewerber nachzuweisen, dass er über musikalische Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die erwarten lassen, dass er den praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen kann bzw. sich Defizite gemäß § 6 ausgleichen lassen.

(2) Die Musikeignungsprüfung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage 1 auf folgende Teilgebiete:

1. Musiktheorie
2. Musikpraxis
3. Fachgespräch

Das Teilgebiet 1 umfasst die Bereiche Allgemeine Musiklehre und Musikhören; das Teilgebiet 2 umfasst die Bereiche Gesang und Instrumentalspiel, das Teilgebiet 3 umfasst die Bereiche fachliches Wissen zur gespielten Literatur und berufsbezogene Perspektiven. Die Wahl der vokalen/instrumentalen Fächer des Teilgebietes 2 hat bei der Beantragung der Zulassung zur Musikeignungsprüfung zu erfolgen.

§ 3 Antrag

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Musikeignungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird.

(2) Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, beim Präsidenten der JLU zu stellen.

(3) Dem Antrag ist ein Passbild (Name und Vorname auf der Rückseite) sowie ein als Standardbrief frankierter und an den Bewerber adressierter Briefumschlag beizufügen.

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Musik (Lehrämter)	29.05.2019	8.01.00 Nr. 7
--	------------	---------------

(4) Für den Antrag auf Zulassung zur Musikeignungsprüfung ist das nach dieser Ordnung vorgesehene Formular (Anlage 2) zu verwenden. Die Teilnahme an der Musikeignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Der Vorsitzende und die Prüfer bilden die Prüfungskommission. Sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen und ist insbesondere für Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 zuständig.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Stellvertreter werden vom Dekan des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften auf Vorschlag des Direktoriums des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen im Fach Musik hauptberuflich tätig sein; sie sollen Professoren sein.

(3) Der Vorsitzende bestellt die Prüfer. Für alle Teilbereiche gemäß § 2 Abs. 2 sind mindestens zwei Prüfer zu bestellen, von denen einer zu dem im Fach Musik tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Ein Prüfer kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der Vorsitzende kann zugleich Prüfer sein.

(4) Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter unterstützt ihn bei diesen Aufgaben.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern die Prüfer nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Die Musikeignungsprüfung wird ein Mal im Jahr gegen Ende des jeweiligen Sommersemesters durchgeführt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Bedarf kann eine Nachprüfung für verhinderte Studienbewerber durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Nachprüfung obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfung wird in allen Teilbereichen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 bzw. gemäß § 6 Abs. 2 und Anlage 3 von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer über das Bestehen von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfer.

(3) Am Tag der Musikeignungsprüfung hat der Studienbewerber seine Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Lichtbild) nachzuweisen. Die Studienbewerber müssen zu allen von ihnen gewählten Prüfungsteilen der Musikeignungsprüfung antreten. Tritt ein Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungsteil aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird er zur Nachprüfung nur zugelassen, wenn er dies unverzüglich bei der Prüfungskommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, die wegen Verhinderung nicht abgelegt wurden.

(5) Unternimmt es ein Studienbewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die gesamte Musikeignungsprüfung als nicht bestanden. An einer eventuellen Nachprüfung darf er nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Musik (Lehrämter)	29.05.2019	8.01.00 Nr. 7
--	------------	---------------

Satzes 1 vorliegen, muss die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 3, 4 und 5 trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Studienbewerber ist vorher zu hören.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet. Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung wird das Ergebnis auf Anfrage des Studienbewerbers diesem bekannt gegeben.

§ 6 Formen des Bestehens der Prüfung – Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Musikeignungsprüfung ist bestanden, wenn der Studienbewerber in allen Teilprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 in jeden Prüfungsteil die Mindestanforderungen erfüllt hat.

(2) Die Musikeignungsprüfung ist unter Vorbehalt bestanden, wenn der Studienbewerber in bis zu zwei Teilprüfungen (davon mindestens in einer der beiden Musiktheorie-Prüfungen) lediglich Mindestleistungen gemäß der Anlage 3 erzielt und in allen anderen Teilprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 die Mindestanforderungen erfüllt hat.

(3) Wird die Musikeignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, erfolgt die Einschreibung für das Fach Musik gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Leistungen gemäß Anlage 1 bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters.

Erfolgt der Nachweis der musikalischen Eignung nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Musik in den Lehramtstudiengängen gemäß § 1 zum Ende des zweiten Fachsemesters.

(4) Im Falle des Abs. 2 wird der Nachweis der vollständigen Leistungen durch eine Ergänzungsprüfung erbracht. Die Ergänzungsprüfung wird entweder im Rahmen der Musikeignungsprüfung oder im Rahmen von Modulleistungen abgenommen und umfasst die Teilprüfungen, in denen lediglich Mindestleistungen nach Anlage 3 erbracht wurden.

Zu der Ergänzungsprüfung hat sich der Studierende mittels des Formulars in Anlage 2 zu der in § 3 Abs. 2 genannten Frist anzumelden.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, in der das Bestehen (Abs. 1), das vorbehaltliche (Abs. 2) Bestehen oder das Bestehen der Ergänzungsprüfung (Abs. 4) bescheinigt wird. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Universität.

Im Falle des vorbehaltlichen Bestehens enthält die Bescheinigung den Hinweis auf die Regelung des § 6 Abs. 3 dieser Ordnung.

(6) Ist die Musikeignungsprüfung auch unter Vorbehalt nicht bestanden oder ist die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission darüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Die Musikeignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird jedoch bei einem Prüfungsergebnis nach § 6 Abs. 2 das Studium gemäß § 6 Abs. 3 unter Vorbehalt angetreten, so ist nur eine Ergänzungsprüfung nach § 6 Abs. 4 möglich.

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Musik (Lehrämter)	29.05.2019	8.01.00 Nr. 7
--	------------	---------------

§ 8 Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Musikeignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der Studienbewerber in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 2). Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Musikeignungsprüfung ihre Wehrdienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

§ 9 Studienortwechsel

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge das Fach Musik studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums in diesen Studiengängen eine Eingangsprüfung nicht vorgeschrieben war und die in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der Studienbewerber den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann der Studienbewerber von der Musikeignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von dem Studienbewerber vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Fassung des sechsten Änderungsbeschlusses vom 30.01.2019 gilt erstmals für die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern zum Wintersemester 2019/2020.

Anhang

Anlage 1 — Anlage 1: zu § 2 Abs. 2 der Musikeignungsprüfungsordnung

Anlage 2 – Antrag auf Zulassung zur Musikeignungsprüfung

Anlage 3 – zu § 6 Abs. 2 der Musikeignungsprüfungsordnung